

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 189/09 B

L 17 U 91/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 U 124/04 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft,
Kreuzstraße 45, 40210 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Dezember 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. Mai 2009 wird als un-
zulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels wegen eines Verstoßes gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör und einer nicht ausreichenden Ermittlung des Sachverhalts durch das LSG. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Hinsichtlich der gerügten Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG*) sind der Beschwerdebegründung keine Darlegungen dahingehend zu entnehmen, inwieweit die Klägerin durch die Entscheidung des LSG überrascht wurde (*vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190*) oder das LSG ihr Vorbringen nicht in seine Erwägungen miteinbezogen habe (*BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f*).
- 4 Hinsichtlich der gerügten Verletzung der Amtsermittlungspflicht durch das LSG mangelt es an der Darlegung eines konkreten berücksichtigungsfähigen Beweisantrags iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, der den Anforderungen an einen Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung entspricht (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9*) und bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrecht erhalten wurde (*vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 31; BVerfG SozR 3-1500 § 160 Nr 6*).
- 5 Soweit die Klägerin vorträgt, ihr Rechtsstreit habe grundsätzliche Bedeutung im Hinblick auf die "Rechtsfrage nach der unverzichtbaren Grundlage eines unabhängigen arbeitstechnischen Sachverständigengutachtens im Sozialgerichtsprozeß" und die Frage nach dem "Gutachterausswahlrecht nach § 200 Abs. 2 SGB VII" bei einer arbeitstechnischen Expertise, mangelt es an den erforderlichen weiteren Ausführungen, um die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG darzulegen (*vgl nur Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 63 ff, 181*).



6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)